

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

67. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 26. Juli 2013

Nummer 14

---

INHALT

Tag		Seite
2. 7. 2013	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen . . . . .	204 20411
22. 7. 2013	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht . . . . .	205 20300
23. 7. 2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst . . . . .	206 20411
11. 7. 2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs . . . . .	207 21141

---

**V e r o r d n u n g**  
**zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung**  
**über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten**  
**an öffentlichen Schulen**

**Vom 2. Juli 2013**

Aufgrund des § 60 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen vom 14. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 106) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Die Anzahl der Stunden, die der jeweiligen Schule hierfür zur Verfügung gestellt werden, bemisst sich nach der Zahl der für Koordinierungsaufgaben zugewiesenen Stellen; je Stelle werden sieben Stunden zur Verfügung gestellt.“
2. In § 18 werden nach den Worten „qualifiziert werden“ die Worte „oder an anderen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen“ eingefügt.
3. Die Anlage 1 (zu § 12 Abs. 1) wird wie folgt geändert:
  - a) Bei den Angaben zu den Schulformen „Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen“ wird nach der Zeile

„weitere Vertreterin oder weiterer Vertreter (Zweite Konrektorin oder Zweiter Konrektor, Zweite Realschulkonrektorin oder Zweiter Realschulkonrektor, Zweite Förderschulkonrektorin oder Zweiter Förderschulkonrektor) 3“

folgende Zeile eingefügt:

„Lehrkräfte, die eine Fachkonferenz an einer Hauptschule, Realschule oder Haupt- und Realschule leiten, die mindestens zweizügig geführt wird, insgesamt 6“.

- b) Bei den Angaben zu der Schulform „Oberschulen“ werden in der Spalte 2 die Worte „je Schule für Fachkonferenzleitung“ durch die Worte „Lehrkräfte, die eine Fachkonferenz leiten, insgesamt“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 2. Juli 2013

**Die Niedersächsische Landesregierung**

Weil Heiligenstadt

**V e r o r d n u n g**  
**zur Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung**  
**für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung**  
**von Bundesrecht**

**Vom 22. Juli 2013**

Aufgrund

des Artikels I § 5 Satz 1 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 59), und

des § 17 Sätze 2 und 3 und des § 167 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) die Gewährung von Elterngeld und Betreuungsgeld und die Beratung über Elternzeit nach dem **Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz** vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254);“.

2. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Alle Gemeinden in der Region Hannover sind zuständig für die Gewährung von Elterngeld und Betreuungsgeld und die Beratung über Elternzeit nach dem **Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz** vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Hannover, den 22. Juli 2013

**Die Niedersächsische Landesregierung**

Weil            Rundt

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung**  
**und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst**

**Vom 23. Juli 2013**

Aufgrund des § 26 und des § 117 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst vom 13. Juli 2010 (Nds. GVBl. S. 288) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „eines Seminarlehrplans“ durch die Worte „von Seminarprogramm und Seminarlehrplänen“ ersetzt.
  - b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden auf die inklusive Schule vorbereitet.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Seminarprogramm, Seminarlehrpläne, Veranstaltungen der Studienseminare“.
  - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars erstellt gemeinsam mit den Auszubildenden

    1. ein Seminarprogramm, das der systematischen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Lehrerbildung dient, und
    2. Seminarlehrpläne für die Veranstaltungen der pädagogischen und fachdidaktischen Seminare, die den zeitlichen Ablauf und die inhaltliche Gestaltung der Ausbildung regeln.

<sup>2</sup>Bei der inhaltlichen Gestaltung der Seminarlehrpläne sind die Anforderungen an eine inklusive Schule zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Seminarlehrpläne eines Studienseminars sind aufeinander abzustimmen.“
  - c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „ein Viertel“ durch die Worte „die Hälfte“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hauptschule“ ein Komma und die Worte „einer Oberschule“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Realschule“ ein Komma und die Worte „einer Oberschule“ eingefügt.

- b) Absatz 6 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Sie können den Ausbildungsunterricht auch zu etwa gleichen Teilen an dem gymnasialen Schulzweig einer Oberschule und im Sekundarbereich II eines Gymnasiums erteilen. <sup>3</sup>Auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars bestimmen, dass in einem Ausbildungshalbjahr Ausbildungsunterricht an einer Schule einer anderen geeigneten Schulform erteilt wird.“

4. Dem § 12 wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) <sup>1</sup>Um Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen besser aufeinander abstimmen zu können, kann die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars als weiteres Mitglied an Prüfungen teilnehmen; sie oder er übernimmt den Vorsitz des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Eine Teilnahme nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn eine Person nach Absatz 5 an der Prüfung teilnimmt.“

5. Dem § 22 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Anrechnung unterbleibt, wenn sie dazu führt, dass die Wiederholungsprüfung nicht bestanden werden kann.“

6. In § 23 werden nach dem Wort „Staatsprüfung“ die Worte „oder der Mitteilung über das Nichtbestehen“ eingefügt.

7. In § 24 Abs. 3 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „31. Januar 2017“ ersetzt.

8. Die Anlage (zu § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1.3 werden nach dem Wort „soziale“ ein Komma und die Worte „kognitive, emotionale“ eingefügt.

- b) Es wird die folgende neue Nummer 1.2.3 eingefügt:

„1.2.3. Sie berücksichtigen die Bedingungen von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen und tragen dadurch deren Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung Rechnung.“

- c) Die bisherigen Nummern 1.2.3 bis 1.2.5 werden Nummern 1.2.4 bis 1.2.6.

- d) Es wird die folgende neue Nummer 3.2.7 eingefügt:

„3.2.7 Sie kennen die gesetzlichen Grundlagen des Kinder- und Jugendschutzes und werden fallbezogen ihrer Fürsorge- und Beratungspflicht gerecht.“

- e) Die bisherige Nummer 3.2.7 wird Nummer 3.2.8.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Hannover, den 23. Juli 2013

**Die Niedersächsische Landesregierung**

Für die  
Kultusministerin

Weil

Rundt

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung zur Durchführung**  
**des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung**  
**des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs**

**Vom 11. Juli 2013**

Aufgrund

des § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1, des § 13 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 und Abs. 8 sowie des § 16 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB XII) vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 523), und

des § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 10 Satz 2 Nds. AG SGB XII im Einverständnis mit den betroffenen Kommunen wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 27. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 490), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für alle weiteren Kosten des Einrichtungsträgers und beauftragter Dritter einschließlich Fahrtkosten werden im Fall der Pauschalierung nach Absatz 2 je betreutem Kind und Monat 373,27 Euro gezahlt.“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Für die örtliche Zuständigkeit der herangezogenen Kommunen für

1. teilstationäre und stationäre Leistungen, einschließlich der Leistungen nach § 6 Abs. 3 Nds. AG SGB XII,

2. Leistungen für eine minderjährige Person, die in einer anderen Familie oder bei anderen Personen als bei ihren Eltern oder bei einem Elternteil untergebracht ist,

3. Leistungen an Personen, die sich in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten oder aufgehalten haben, und

4. Leistungen an Personen, die sich in Einrichtungen von Sozialleistungsträgern im Sinne des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuchs aufhalten oder aufgehalten haben,

gelten § 98 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4, § 106 Abs. 2 und § 109 SGB XII entsprechend. <sup>2</sup>Erbringt eine herangezogene Kommune Leistungen nach Satz 1 Nr. 2, so ist sie auch für gleichzeitig erforderliche teilstationäre Leistungen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe einschließlich der Leistungen nach § 6 Abs. 3 Nds. AG SGB XII zuständig. <sup>3</sup>Für die örtliche Zuständigkeit für nicht von den Sätzen 1 und 2 erfasste Leistungen sowie bei Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthaltes ist § 98 Abs. 1 Satz 1 SGB XII entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Erbringt eine herangezogene Kommune Leistungen in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten, so ist sie auch für gleichzeitig erforderliche teilstationäre Leistungen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe einschließlich der Leistungen nach § 6 Abs. 3 Nds. AG SGB XII zuständig.“

b) In Absatz 3 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2012“ ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Angaben über die Ausgaben für Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX (heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind) nach

a) Leistungen in Sonderkindergärten für Kinder mit einer Sprachbehinderung und in Sonderkindergärten für Kinder mit einer Hörbehinderung,

b) Leistungen in anderen Sonderkindergärten,

c) Leistungen in integrativen Gruppen von Kindergärten und im Rahmen von Einzelintegration,

d) Leistungen in Krippen und

e) sonstigen Leistungen,“.

b) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Zahlungen von gesetzlichen Krankenkassen zur Erstattung von Kosten für Leistungen in stationären Sprachheileinrichtungen, in Sonderkindergärten für Kinder mit einer Sprachbehinderung und in Sonderkindergärten für Kinder mit einer Hörbehinderung aufgrund entsprechender Vereinbarungen und“.

4. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Ausgleich der Aufwendungen  
nach § 12 Abs. 3 Nr. 3 Nds. AG SGB XII  
in Verbindung mit § 108 SGB XII

„Der örtliche Träger der Sozialhilfe teilt dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe bis zum 30. April des Folgejahres die Höhe der Kostenerstattungen nach § 108 SGB XII mit. <sup>2</sup>Der Erstattungsbetrag für das abgelaufene Kalenderjahr wird bis zum 30. Juni des Folgejahres gezahlt.“

5. In § 22 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „von den örtlichen Trägern abgerechneten“ durch die Worte „von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe abgerechneten“ ersetzt.

6. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „vorbehaltlich einer sich aus den Absätzen 3 bis 5 ergebenden Veränderung“ gestrichen und die Zahl „2015“ durch die Zahl „2012“ ersetzt.

b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Unter Berücksichtigung des als Folge der erweiterten Heranziehung zusätzlich entstehenden Aufwands beträgt die kommunale Quote für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2015

1. des Landkreises Harburg 25,0 vom Hundert,

2. des Landkreises Hildesheim 20,0 vom Hundert,

3. des Landkreises Schaumburg 23,5 vom Hundert,

4. des Landkreises Oldenburg 18,0 vom Hundert,

5. des Landkreises Verden 17,0 vom Hundert,

6. des Landkreises Diepholz 17,0 vom Hundert,

7. des Landkreises Osnabrück 16,0 vom Hundert,

8. des Landkreises Emsland 14,5 vom Hundert.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.  
 d) Im neuen Absatz 5 wird die Angabe „in Absatz 1“ durch die Worte „in den Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.  
 7. § 24 wird gestrichen.  
 8. Der bisherige § 25 wird § 24.  
 9. Die Anlage (zu § 13) erhält folgende Fassung:

**„Anlage**  
(zu § 13)

**Jährliche Festbeträge ab dem Jahr 2013**

<b>Örtlicher Träger der Sozialhilfe</b>	<b>Jährlicher Festbetrag in Euro</b>
Landkreis Ammerland	129 173,49
Landkreis Aurich	356 038,20
Stadt Braunschweig	1 491 896,37
Landkreis Celle	1 217 736,36
Landkreis Cloppenburg	172 194,58
Landkreis Cuxhaven	218 880,47
Stadt Delmenhorst	634 381,77
Landkreis Diepholz	3 808 567,53
Stadt Emden	505 599,84
Landkreis Emsland	1 206 454,34
Landkreis Friesland	210 249,34
Landkreis Gifhorn	4 378 860,08
Landkreis Göttingen	1 316 865,57
Landkreis Goslar	198 229,36
Landkreis Grafschaft Bentheim	279 653,61
Landkreis Hameln-Pyrmont	312 295,89
Region Hannover	5 982 255,59
Landkreis Harburg	736 231,54
Landkreis Heidekreis	211 887,67
Landkreis Helmstedt	227 392,78

<b>Örtlicher Träger der Sozialhilfe</b>	<b>Jährlicher Festbetrag in Euro</b>
Landkreis Hildesheim	672 945,96
Landkreis Holzminden	375 547,28
Landkreis Leer	283 536,52
Landkreis Lüchow-Dannenberg	80 678,42
Landkreis Lüneburg	1 391 777,12
Landkreis Nienburg (Weser)	477 634,86
Landkreis Northeim	247 819,62
Landkreis Oldenburg	153 056,29
Stadt Oldenburg (Oldenburg)	413 759,68
Landkreis Osnabrück	439 108,11
Stadt Osnabrück	1 155 947,47
Landkreis Osterholz	67 362,32
Landkreis Osterode am Harz	158 948,47
Landkreis Peine	204 633,86
Landkreis Rotenburg (Wümme)	209 811,60
Stadt Salzgitter	449 518,56
Landkreis Schaumburg	160 000,00
Landkreis Stade	242 136,12
Landkreis Uelzen	497 108,22
Landkreis Vechta	228 008,41
Landkreis Verden	101 031,55
Landkreis Wesermarsch	236 905,01
Stadt Wilhelmshaven	333 078,64
Landkreis Wittmund	104 582,01
Landkreis Wolfenbüttel	258 316,19
Stadt Wolfsburg	289 891,45“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Hannover, den 11. Juli 2013

**Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Frauen, Familie,  
Gesundheit und Integration**

In Vertretung

R ö h m a n n

Staatssekretär

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
 Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abonnementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405  
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**



VAKAT

Lieferbar ab April 2013

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2008 bis 2012:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2012  
inklusive CD und Umschlagmappe

nur € 31,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2012  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG